

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
24. April 2006

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Oberbürgermeister Klaus Wehling
Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ihren zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wehling!

An der Roßbachstraße befindet sich ein öffentlicher Bolzplatz. Ein Bolzplatz ist ein kleiner Fußballplatz, der von einem scheppernden Ballfanggitter eingefast ist. Auf den Bolzplätzen unserer Stadt dürfen Kinder bis zu 14 Jahren werktags von 9 bis 13 und von 15 bis 20 Uhr Fußball spielen.

Am 24. April 2006 wurde auf dem Bolzplatz Roßbachstraße ab 13:10 Uhr widerrechtlich gebolzt. Ich verständigte um 13:17 die Leitstelle der Polizei.

Der Dienstgruppenleiter der Polizei entschied, daß dies ein Einsatz für den Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes der Stadt Oberhausen sei. Es ist nämlich so, daß originär nicht die Polizei, sondern die Stadt Oberhausen dafür zuständig ist, bei Verstößen gegen die Ruhezeiten einzuschreiten. Dies ist Ihnen aus Gesprächen und Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium bekannt.

Die Polizei verständigte telefonisch Ihren diensthabenden Beamten. Ihr Bereitschaftsdienst ließ sich allerdings nicht am Bolzplatz blicken.

Im Hinblick auf den Abgleich mit zukünftigen, nicht auszuschließenden Dienstpflichtverletzungen erwarten wir selbstverständlich die Offenlegung des Namens, der Dienststelle und des Dienstrufs Ihres zuständigen Mitarbeiters.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
5. Juni 2006*

Alfred Bomanns - Roßbachstr. 15 - 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Telefax (0211) 475-2671
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Untätigkeit der Stadt Oberhausen

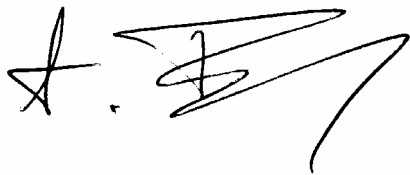
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Oberhausen hat sich immer noch nicht zu meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 geäußert.

Die Stadt Oberhausen hat mir auch nicht den Eingang der Beschwerde bestätigt.

Ich denke, es wird nichts nützen, wenn ich die Stadt Oberhausen selbst an die Beschwerde erinnere.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns
Anlage: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2751

Fax 0211 475-2488

miriam.tien@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/7

Auskunft erteilt:

Frau Tien

Aktenzeichen

31.3.16.1/07

bei Antwort bitte angeben

Beschwerde über die Stadt Oberhausen

Ihre Schreiben vom 05.06., 13.06., 16.06., 17.06., 18.06. und
26.06.2006

Datum: 13.07.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit o.g. Schreiben erheben Sie in verschiedenen Fällen Beschwerde
gegen die Stadt Oberhausen wegen Untätigkeit.

Zunächst weise ich darauf hin, dass auf Grund des in der Verfassung
garantierten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden die Kommunen
das Recht haben, alle ihre Angelegenheiten und die ihrer Bürger im
Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Im
Verhältnis hierzu ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, das Wohl der
Gemeinde, nicht das Einzelner, im Einklang zu halten mit dem
Gemeinwohl. Ein Einschreiten seitens der Kommunalaufsicht kann
demnach nur dann erfolgen, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht
vorliegt.

Vor diesem Hintergrund teile ich mit, dass ich die Stadt Oberhausen zu
Ihren Schreiben vom 05.06., 13.06. und 16.06.2006 um abschließende
Bearbeitung gebeten habe. Gleichzeitig bat ich mir eine Durchschrift
des Antwortschreibens vorzulegen.

Hinsichtlich Ihrer Schreiben vom 17.06. und vom 18.06.2006 verweise
ich auf mein Schreiben vom 02.05.2006. Ein Einschreiten der
Kommunalaufsicht ist hier weiterhin nicht geboten.

Ihrem Vorbringen vom 26.06.2006 vermag ich keinen Grund zu
entnehmen, der ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden erfordern
könnte. Bei offenen Fragen bezüglich der baurechtlichen Überprüfung,

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

stelle ich anheim, dass sich die Familie Geiselbacher mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Oberhausen in Verbindung setzt.

Seite 2 /

Abschließend teile ich mit, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weiterhin nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Olbrich', written in a cursive style.

(Olbrich)

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
16. September 2006
Tel. 0176 51589575*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2006

Mein Schreiben vom 5. Juni 2006

Sehr geehrte Frau Tien!

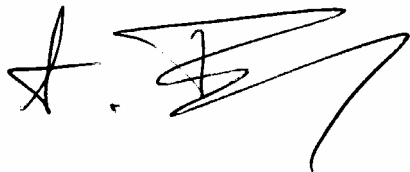
In Ihrem oben genannten Schreiben teilten Sie mir mit, daß Sie die Stadt Oberhausen in dieser Sache um abschließende Bearbeitung gebeten hätten. Gleichzeitig hätten Sie die Stadt gebeten, Ihnen eine Durchschrift des Antwortschreibens vorzulegen.

Nun sind weitere zwei Monate vergangen, und mir liegt immer noch keine Antwort der Stadt Oberhausen vor.

Die Stadt Oberhausen weigert sich offensichtlich, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen.

Welche Frist haben Sie sich zur Bearbeitung vorgemerkt?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2751

Fax 0211 475-2488

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

miriam.tien@brd.nrw.de

46149 Oberhausen

Zimmer Ce 299/7

Auskunft erteilt:

Frau Tien

Aktenzeichen

31.3.16.1/07

bei Antwort bitte angeben

Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen

Ihre Schreiben vom 16.09. und vom 25.09.2006

Datum: 27.09.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die Stadt Oberhausen hat mir inzwischen berichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit liegen weiterhin keine Anhaltspunkte für ein aufsichtliches Tätigwerden vor.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Aus den mir vorliegenden umfangreichen Unterlagen wird deutlich, dass sich die Stadt Oberhausen mit der Angelegenheit im erforderlichen Maße befasst hat. Insoweit verweise ich auch auf meine Schreiben vom 12.04.2005, vom 02.05.2006 und vom 13.07.2006.

In ihrem Bericht führt die Stadt Oberhausen aus, dass Ihre Eingaben überprüft wurden. Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden wird mitgeteilt, dass nach deren Prüfung keinem der Bediensteten ein sachliches oder persönliches Fehlverhalten vorzuhalten ist.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Vor dem Hintergrund, dass Ihnen die Stadt Oberhausen bereits in diversen Schreiben die Sachlage erläutert hat, wurde entschieden, dass weitere Schreiben gleichen Inhalts nicht mehr beantwortet werden.

Auf Grund des bisher geführten umfangreichen Schriftwechsels und da kein Anspruch darauf besteht, jede Eingabe schriftlich beschieden zu bekommen, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

In diesem Zusammenhang weise ich erneut darauf hin, dass ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nur erfolgen kann, wenn die Kommune gegen geltendes Recht verstößt. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch das Dezernat 35 – Bauaufsicht – meines Hauses stellte nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass das Verhalten der Stadt Oberhausen voll und ganz dem gesetzlichen Auftrag einer Bauaufsichtsbehörde entspricht und daher nicht zu beanstanden ist.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich den Schriftverkehr zu diesem Verfahren nunmehr als endgültig abgeschlossen ansehe. Weitere Eingaben hierzu werden nicht mehr beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lueb)

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
6. November 2006
Tel. 0176 51589575*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt

Ihr Schreiben vom 27. September 2006

Mein Schreiben vom 16. September 2006

Sehr geehrte Frau Tien!

In Ihrem Schreiben vom 13. Juli 2006 teilten Sie mir mit, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragt hätten, meine Schreiben vom 5. Juni 2006 und vom 16. Juni 2006 zu bearbeiten und Ihnen eine Durchschrift des Antwortschreibens vorzulegen.

Nach zwei Monaten hatte die Stadt Oberhausen sich noch nicht geäußert, und darauf brachte ich Ihnen die Sache am 16. September 2006 in Erinnerung.

Nun behaupten Sie in Ihrem jüngsten Schreiben vom 27. September 2006, die Stadt Oberhausen habe sich mit der Angelegenheit ausreichend befaßt. Sie habe Ihnen mitgeteilt, daß keinem Bediensteten ein Fehlverhalten vorzuhalten sei.

Wie soll ich das verstehen? Sollten wir doch keine Antwort mehr bekommen? Sehr geehrte Frau Tien, was Sie hinter den Kulissen mit der Stadt Oberhausen besprechen, bringt uns nicht weiter.

Fakt ist: Zu keiner der sechs Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich mit dem Nichttätigwerden des Kommunalen Ordnungsdienstes an den Bolzplätzen befassen, haben wir eine Antwort von der Stadt Oberhausen bekommen. (1.)

In dem Schreiben des Reiner Süselbeck vom 13. Dezember 2005 (bezüglich Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005) steht:

„Aus Ihrem Vorbringen geht in keiner Weise hervor, daß die von Ihnen geschilderte Situation für Sie eine eigene Rechtsbetroffenheit darstellt. Vielmehr war ... Herr Geiselbacher der betroffene Bürger. Aus dem genannten Grund werde ich die von Ihnen eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde inhaltlich nicht beantworten.“

„Nicht beantworten“ steht da. Also nehme ich zur Kenntnis, daß die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beantwortet ist und nicht beantwortet werden soll. Der Brief des Herrn Süselbeck ist keine Antwort, sondern die Verweigerung einer Antwort. (2.)

Die Stadt Oberhausen wollte die Beschwerde also angeblich deshalb nicht bescheiden, weil ich anstelle von Familie Geiselbacher geschrieben hatte. Darauf legte Familie Geiselbacher am 8. Mai 2006 eine Vollmacht vor und beauftragte mich, ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Vollmacht liegt auch Ihnen vor. Sie sehen anscheinend keine Rechtsverletzung darin, daß die Stadt die Vollmacht mißachtet. (3.)

Laut § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich ein Beteiligter (Geiselbacher) durch einen Bevollmächtigten (Bomanns) vertreten lassen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, soll sich die Behörde an ihn wenden. Darauf wies ich Sie in meinem Brief vom 17. August 2006 hin. Dazu haben Sie sich nicht geäußert. (4.)

Mit der Vorlage der Vollmacht war dem Einwand der Stadt Oberhausen in vollem Umfang abgeholfen. Wenn irgend etwas in den Antragsunterlagen fehlt, liefert man es nach, und dann bekommt man die gewünschte Information. Wie gesagt, die Dienstaufsichtsbeschwerden sind „inhaltlich nicht beantwortet“, wie oben angeführt. Diese Antworten stehen bis heute aus! Wenn Sie anderer Meinung sind, Frau Tien, nennen Sie mir bitte das Datum des Schreibens bzw. die Daten der Schreiben. (5.)

Sie behaupten, daß mir die Stadt Oberhausen in „diversen Schreiben die Sachlage erläutert“ habe. Sie drücken sich unbestimmt aus. Können Sie die Schreiben benennen (Datum, Dienststelle, Bearbeiter, Unterzeichner)? Aus meiner Sicht und nach meiner Aktenlage können Sie es nicht, denn diese Schreiben existieren nicht, es liegt nur die Verweigerung einer Antwort des Reiner Süselbeck vom 13. Dezember 2005 vor, siehe oben. Ach ja, und einige Eingangsbestätigungen (Vordrucke) der Frau Irene Bröker aus dem Vorzimmer von Oberbürgermeister Klaus Wehling. (6.)

Sie lassen einen Brief, in dem wortwörtlich steht: „Ich werde nicht antworten“, als Beweis gelten, die Stadt Oberhausen habe geantwortet. (7.)

Die Stadt Oberhausen verstößt gegen geltendes Recht, indem sie sich weigert, sechs berechnete Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Sie als aufsichtführende Behörde haben bisher nichts gegen diese Rechtsverstöße unternommen. (8.)

Was den von Ihnen angesprochenen „umfangreichen Schriftverkehr“ angeht, so ging er hauptsächlich zu meinen Lasten. Es ist Ihnen immer noch nicht gelungen, die Stadt Oberhausen zu einer Äußerung zu bewegen. Denken Sie, ich schreibe zum Vergnügen? Können Sie mir irgendeine Stellungnahme der Stadt Oberhausen nennen, aus der hervorgeht, warum die Beamten des Kommunalen Ordnungsdienstes nicht zum Bolzplatz kamen, obwohl sie dafür zuständig waren? (9.) Ich mache mir Mühe; aber Sie verhelfen uns nicht zu unserem Recht. Darüber hinaus stehen uns nicht einmal Antworten zu, was aus meiner Sicht eine klare Rechtsbeugung darstellt.

Am 21. Oktober 2005 hatte ich im Polizeipräsidium Oberhausen mit Herrn Geiselbacher eine Besprechung mit hochrangigen Beamten. Dieses Gespräch hatte die Bezirksregierung Düsseldorf angeregt. Dabei ergab sich: bei Ruhestörungen am Bolzplatz ist originär nicht die Polizei, sondern der Kommunale Ordnungsdienst zuständig. Das Polizeipräsidium hat auch entsprechende Gespräche mit der Stadt Oberhausen geführt. Der Kommunale Ordnungsdienst ist rund um die Uhr einsatzbereit. Dem Polizeipräsidium liegt täglich die Rufnummer des diensthabenden Beamten vor. Bei Störungen am Bolzplatz können Anwohner das Polizeipräsidium anrufen. Der Dienstgruppenleiter entscheidet, ob es ein Einsatz für die Polizei (Straftat) oder für den Kommunalen Ordnungsdienst (Ruhestörung) ist. Bei den vorliegenden sechs Verfahren benachrichtigte die Polizei jeweils die diensthabenden Beamten; diese weigerten sich aber, zum Bolzplatz auszurücken.

Nun behaupten Sie in Ihrem letzten Schreiben, daß keinem Bediensteten des Kommunalen Ordnungsdienstes ein Fehlverhalten vorzuhalten sei. Wie begründen Sie Ihre Auffassung? (10.)

Ist die Stadt Oberhausen Ihrer Meinung nach für die Einsätze nicht zuständig (entgegen der Meinung des Polizeipräsidiums Oberhausen, entgegen dem Polizeigesetz NRW und entgegen dem, was mir ein Richter des Verwaltungsgerichts Düsseldorf versicherte)? (11.)

Oder glauben Sie, wir sagten die Unwahrheit, und die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes seien pflichtgemäß zum Bolzplatz ausgerückt, um die Ruhestörungen zu beenden? (12.)

Oder behaupten Sie, es hätte keine Ruhestörung stattgefunden? (13.)

Sie müssen uns darüber Auskunft geben, da die Stadt Oberhausen uns nicht antwortet und Sie angeben, daß die Stadt Ihnen zu Ihrer Zufriedenheit Bericht erstattet habe. Auf welche „umfangreichen Unterlagen“ Sie sich berufen, kann ich nicht beurteilen, da mir diese Unterlagen nicht vorliegen.

Wer hat denn nun recht, Frau Tien, das Polizeipräsidium oder die Stadt Oberhausen? Sie sind von beiden die Aufsichtsbehörde, also können Sie das entscheiden. (14.)

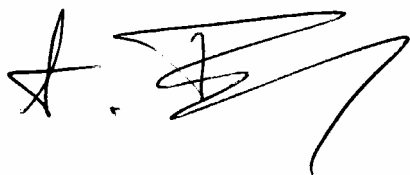
Zu allem Überfluß haben Sie immer noch nicht dafür gesorgt, daß wir die Namen der diensthabenden Beamten erfahren, die sich weigerten, zum Bolzplatz zu kommen. Wir wurden geschädigt, aber wir dürfen nicht wissen, von wem. Wieso haben Sie die Stadt Oberhausen immer noch nicht aufgefordert, die Namen bekanntzugeben? Ich habe es bereits mehrfach beantragt. Gewisse Dinge überlesen Sie einfach. (15.)

Wie soll es nach Ihrer Vorstellung in Zukunft bei Ruhestörungen an Bolzplätzen weitergehen? Die Anwohner rufen die Polizei an, die Polizei benachrichtigt den Kommunalen Ordnungsdienst, dieser ignoriert den Anruf, obwohl er nach übereinstimmender Auffassung zuständig ist. Auf Beschwerden bekommen die Anwohner keine Antwort. So stellen Sie sich das offenbar vor, Frau Tien. Sie bringen die Anwohner der Bolzplätze in eine unangenehme und rechtlose Situation. (16.)

Nun muß ich der Abteilung der Bezirksregierung, die das Gespräch im Polizeipräsidium angestoßen hatte, auch melden, daß Sie, Frau Tien, sich anschicken, das dabei erzielte Ergebnis zunichte zu machen, da Sie die Stadt Oberhausen immer noch nicht zu einer Äußerung veranlaßt haben. (17.)

Ich erwarte Ihre aussagekräftige Stellungnahme zu den obigen Punkten 1. – 17. Ferner erhalte ich meinen Antrag aufrecht, daß Sie die Stadt Oberhausen auffordern, die Namen der fünf unbekanntenen Beamten offenzulegen und die sechs Dienstaufsichtsbeschwerden zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
6. November 2006
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt
Ihr Schreiben vom 27. September 2006
Mein Schreiben vom 16. September 2006

2. Zustellung am 6. Dezember 2006

Sehr geehrte Frau Tien!

In Ihrem Schreiben vom 13. Juli 2006 teilten Sie mir mit, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragt hätten, meine Schreiben vom 5. Juni 2006 und vom 16. Juni 2006 zu bearbeiten und Ihnen eine Durchschrift des Antwortschreibens vorzulegen.

Nach zwei Monaten hatte die Stadt Oberhausen sich noch nicht geäußert, und darauf brachte ich Ihnen die Sache am 16. September 2006 in Erinnerung.

Nun behaupten Sie in Ihrem jüngsten Schreiben vom 27. September 2006, die Stadt Oberhausen habe sich mit der Angelegenheit ausreichend befaßt. Sie habe Ihnen mitgeteilt, daß keinem Bediensteten ein Fehlverhalten vorzuhalten sei.

Wie soll ich das verstehen? Sollten wir doch keine Antwort mehr bekommen? Sehr geehrte Frau Tien, was Sie hinter den Kulissen mit der Stadt Oberhausen besprechen, bringt uns nicht weiter.

Fakt ist: Zu keiner der sechs Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich mit dem Nichttätigwerden des Kommunalen Ordnungsdienstes an den Bolzplätzen befassen, haben wir eine Antwort von der Stadt Oberhausen bekommen. (1.)

In dem Schreiben des Reiner Süselbeck vom 13. Dezember 2005 (bezüglich Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2005) steht:

„Aus Ihrem Vorbringen geht in keiner Weise hervor, daß die von Ihnen geschilderte Situation für Sie eine eigene Rechtsbetroffenheit darstellt. Vielmehr war ... Herr Geiselbacher der betroffene Bürger. Aus dem genannten Grund werde ich die von Ihnen eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde inhaltlich nicht beantworten.“

„Nicht beantworten“ steht da. Also nehme ich zur Kenntnis, daß die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beantwortet ist und nicht beantwortet werden soll. Der Brief des Herrn Süselbeck ist keine Antwort, sondern die Verweigerung einer Antwort. (2.)

Die Stadt Oberhausen wollte die Beschwerde also angeblich deshalb nicht bescheiden, weil ich anstelle von Familie Geiselbacher geschrieben hatte. Darauf legte Familie Geiselbacher am 8. Mai 2006 eine Vollmacht vor und beauftragte mich, ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Vollmacht liegt auch Ihnen vor. Sie sehen anscheinend keine Rechtsverletzung darin, daß die Stadt die Vollmacht mißachtet. (3.)

Laut § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich ein Beteiligter (Geiselbacher) durch einen Bevollmächtigten (Bomanns) vertreten lassen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, soll sich die Behörde an ihn wenden. Darauf wies ich Sie in meinem Brief vom 17. August 2006 hin. Dazu haben Sie sich nicht geäußert. (4.)

Mit der Vorlage der Vollmacht war dem Einwand der Stadt Oberhausen in vollem Umfang abgeholfen. Wenn irgend etwas in den Antragsunterlagen fehlt, liefert man es nach, und dann bekommt man die gewünschte Information. Wie gesagt, die Dienstaufsichtsbeschwerden sind „inhaltlich nicht beantwortet“, wie oben angeführt. Diese Antworten stehen bis heute aus! Wenn Sie anderer Meinung sind, Frau Tien, nennen Sie mir bitte das Datum des Schreibens bzw. die Daten der Schreiben. (5.)

Sie behaupten, daß mir die Stadt Oberhausen in „diversen Schreiben die Sachlage erläutert“ habe. Sie drücken sich unbestimmt aus. Können Sie die Schreiben benennen (Datum, Dienststelle, Bearbeiter, Unterzeichner)? Aus meiner Sicht und nach meiner Aktenlage können Sie es nicht, denn diese Schreiben existieren nicht, es liegt nur die Verweigerung einer Antwort des Reiner Süselbeck vom 13. Dezember 2005 vor, siehe oben. Ach ja, und einige Eingangsbestätigungen (Vordrucke) der Frau Irene Bröker aus dem Vorzimmer von Oberbürgermeister Klaus Wehling. (6.)

Sie lassen einen Brief, in dem wortwörtlich steht: „Ich werde nicht antworten“, als Beweis gelten, die Stadt Oberhausen habe geantwortet. (7.)

Die Stadt Oberhausen verstößt gegen geltendes Recht, indem sie sich weigert, sechs berechnete Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten. Sie als aufsichtführende Behörde haben bisher nichts gegen diese Rechtsverstöße unternommen. (8.)

Was den von Ihnen angesprochenen „umfangreichen Schriftverkehr“ angeht, so ging er hauptsächlich zu meinen Lasten. Es ist Ihnen immer noch nicht gelungen, die Stadt Oberhausen zu einer Äußerung zu bewegen. Denken Sie, ich schreibe zum Vergnügen? Können Sie mir irgendeine Stellungnahme der Stadt Oberhausen nennen, aus der hervorgeht, warum die Beamten des Kommunalen Ordnungsdienstes nicht zum Bolzplatz kamen, obwohl sie dafür zuständig waren? (9.) Ich mache mir Mühe; aber Sie verhelfen uns nicht zu unserem Recht. Darüber hinaus stehen uns nicht einmal Antworten zu, was aus meiner Sicht eine klare Rechtsbeugung darstellt.

Am 21. Oktober 2005 hatte ich im Polizeipräsidium Oberhausen mit Herrn Geiselbacher eine Besprechung mit hochrangigen Beamten. Dieses Gespräch hatte die Bezirksregierung Düsseldorf angeregt. Dabei ergab sich: bei Ruhestörungen am Bolzplatz ist originär nicht die Polizei, sondern der Kommunale Ordnungsdienst zuständig. Das Polizeipräsidium hat auch entsprechende Gespräche mit der Stadt Oberhausen geführt. Der Kommunale Ordnungsdienst ist rund um die Uhr einsatzbereit. Dem Polizeipräsidium liegt täglich die Rufnummer des diensthabenden Beamten vor. Bei Störungen am Bolzplatz können Anwohner das Polizeipräsidium anrufen. Der Dienstgruppenleiter entscheidet, ob es ein Einsatz für die Polizei (Straftat) oder für den Kommunalen Ordnungsdienst (Ruhestörung) ist. Bei den vorliegenden sechs Verfahren benachrichtigte die Polizei jeweils die diensthabenden Beamten; diese weigerten sich aber, zum Bolzplatz auszurücken.

Nun behaupten Sie in Ihrem letzten Schreiben, daß keinem Bediensteten des Kommunalen Ordnungsdienstes ein Fehlverhalten vorzuhalten sei. Wie begründen Sie Ihre Auffassung? (10.)

Ist die Stadt Oberhausen Ihrer Meinung nach für die Einsätze nicht zuständig (entgegen der Meinung des Polizeipräsidiums Oberhausen, entgegen dem Polizeigesetz NRW und entgegen dem, was mir ein Richter des Verwaltungsgerichts Düsseldorf versicherte)? (11.)

Oder glauben Sie, wir sagten die Unwahrheit, und die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes seien pflichtgemäß zum Bolzplatz ausgerückt, um die Ruhestörungen zu beenden? (12.)

Oder behaupten Sie, es hätte keine Ruhestörung stattgefunden? (13.)

Sie müssen uns darüber Auskunft geben, da die Stadt Oberhausen uns nicht antwortet und Sie angeben, daß die Stadt Ihnen zu Ihrer Zufriedenheit Bericht erstattet habe. Auf welche „umfangreichen Unterlagen“ Sie sich berufen, kann ich nicht beurteilen, da mir diese Unterlagen nicht vorliegen.

Wer hat denn nun recht, Frau Tien, das Polizeipräsidium oder die Stadt Oberhausen? Sie sind von beiden die Aufsichtsbehörde, also können Sie das entscheiden. (14.)

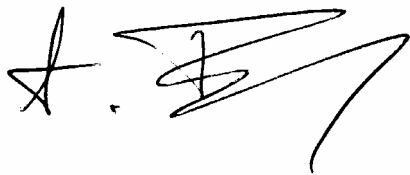
Zu allem Überfluß haben Sie immer noch nicht dafür gesorgt, daß wir die Namen der diensthabenden Beamten erfahren, die sich weigerten, zum Bolzplatz zu kommen. Wir wurden geschädigt, aber wir dürfen nicht wissen, von wem. Wieso haben Sie die Stadt Oberhausen immer noch nicht aufgefordert, die Namen bekanntzugeben? Ich habe es bereits mehrfach beantragt. Gewisse Dinge überlesen Sie einfach. (15.)

Wie soll es nach Ihrer Vorstellung in Zukunft bei Ruhestörungen an Bolzplätzen weitergehen? Die Anwohner rufen die Polizei an, die Polizei benachrichtigt den Kommunalen Ordnungsdienst, dieser ignoriert den Anruf, obwohl er nach übereinstimmender Auffassung zuständig ist. Auf Beschwerden bekommen die Anwohner keine Antwort. So stellen Sie sich das offenbar vor, Frau Tien. Sie bringen die Anwohner der Bolzplätze in eine unangenehme und rechtlose Situation. (16.)

Nun muß ich der Abteilung der Bezirksregierung, die das Gespräch im Polizeipräsidium angestoßen hatte, auch melden, daß Sie, Frau Tien, sich anschicken, das dabei erzielte Ergebnis zunichte zu machen, da Sie die Stadt Oberhausen immer noch nicht zu einer Äußerung veranlaßt haben. (17.)

Ich erwarte Ihre aussagekräftige Stellungnahme zu den obigen Punkten 1. – 17. Ferner erhalte ich meinen Antrag aufrecht, daß Sie die Stadt Oberhausen auffordern, die Namen der fünf unbekanntenen Beamten offenzulegen und die sechs Dienstaufsichtsbeschwerden zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-275
Fax 0211 475-2488

miriam.tien@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/7
Auskunft erteilt:
Frau Tien

Aktenzeichen
31.01.08.02/07
bei Antwort bitte angeben

Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen diverse Eingaben

Datum: 29 .01.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre erneuten Eingaben gegen die Stadt Oberhausen habe ich erhalten.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass ich Ihnen mit Schreiben vom 27.09.2006 mitteilte, dass sowohl die kommunal- als auch die bauaufsichtliche Prüfung keinen Grund für ein Einschreiten ergab. Gleichzeitig bat ich um Verständnis, dass ich das Verfahren als endgültig abgeschlossen ansehe und teilte mit, dass weitere Eingaben nicht mehr beantwortet werden.

Auch Ihre erneuten Eingaben geben keinen Anlass hiervon abzuweichen.

Daher bitte ich Sie, von weiteren Eingaben abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Linzenich)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

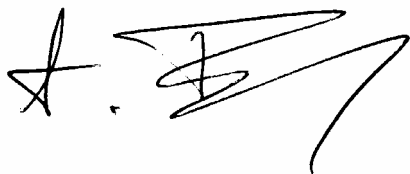
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen Unbekannt
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

2. Zustellung am 27. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

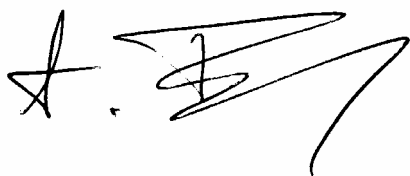
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Miriam Tien
Telefax 0211 475 2488
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt
Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

3. Zustellung am 28. März 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

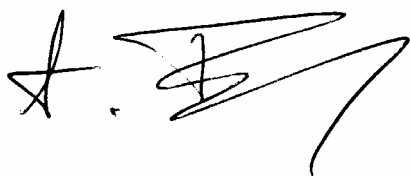
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

4. Zustellung am 28. April 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

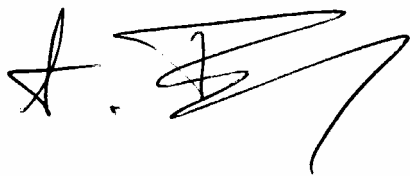
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
3. Februar 2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Miriam Tien

Telefax 0211 475 2488

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18. April 2006 gegen Reiner Süselbeck

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. April 2006 gegen Unbekannt

Dienstaufsichtsbeschwerden vom 3. November, 12., 13., 14. Dezember 2005 gegen R. S., J. R. und H. K.

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2007

5. Zustellung am 24. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Tien! Sehr geehrte Frau Dr. Linzenich!

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Sonderform der Petition. Das Petitionsrecht ist in Artikel 17 des Grundgesetzes verankert.

Im Telefongespräch vom 31. Januar 2007 behaupteten Sie, Frau Tien, die Stadt Oberhausen brauche die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht zu beantworten. Sie könnten die Stadt Oberhausen nicht veranlassen, uns zu antworten, weil sie damit nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Am 22. April 1953 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 162/51):

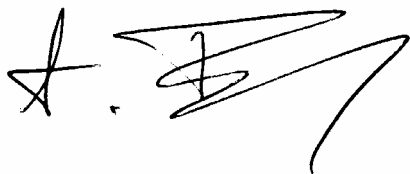
„Das Grundrecht des Artikels 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zumindest die Art der Erledigung **schriftlich mitteilt**.“

Weiter heißt es in dem Urteil:

„Mit der in der Literatur herrschenden Meinung ... ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß jede ordnungsgemäße Petition beantwortet werden muß und daß sich diese Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, vielmehr zum mindesten die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die **Art ihrer Erledigung** ergeben muß.“

Die Stadt Oberhausen verstößt also gegen geltendes Recht, weil sie sich weigert, die sechs obengenannten Dienstaufsichtsbeschwerden zu beantworten und die Art ihrer Erledigung anzugeben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
25.06.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie sechs unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte der Stadt Oberhausen nebst Vollmacht der Familie Geiselbacher.

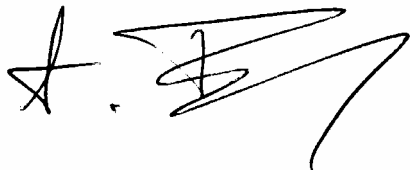
Die Stadt Oberhausen weigert sich, die Dienstaufsichtsbeschwerden der Familie Geiselbacher und der Familie Bomanns zu beantworten.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 lediglich mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Daraufhin lieferte ich die Vollmacht der Familie Geiselbacher nach.

Trotzdem haben wir bis heute keine inhaltliche Antwort erhalten. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen antwortet. Sie ist abwechselnd der Ansicht, die Stadt Oberhausen habe die Beschwerden bereits beantwortet oder sie brauche sie gar nicht zu beantworten.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Anlage: 6 Dienstaufsichtsbeschwerden
1 Vollmacht vom 08.05.2006

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
25.06.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

2. Zustellung am 02.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie sechs unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte der Stadt Oberhausen nebst Vollmacht der Familie Geiselbacher.

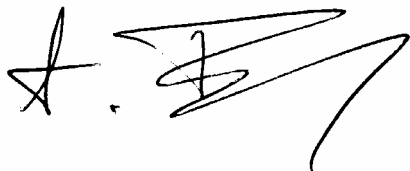
Die Stadt Oberhausen weigert sich, die Dienstaufsichtsbeschwerden der Familie Geiselbacher und der Familie Bomanns zu beantworten.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 lediglich mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Daraufhin lieferte ich die Vollmacht der Familie Geiselbacher nach.

Trotzdem haben wir bis heute keine inhaltliche Antwort erhalten. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen antwortet. Sie ist abwechselnd der Ansicht, die Stadt Oberhausen habe die Beschwerden bereits beantwortet oder sie brauche sie gar nicht zu beantworten.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Anlage: 6 Dienstaufsichtsbeschwerden
1 Vollmacht vom 08.05.2006



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OAR in Flader**
flader@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2527
Fax (0211) 871

Aktenzeichen
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

17. August 2007

Kommunalaufsicht

Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

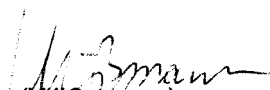
Ihre Schreiben vom 25.06. und 08.08.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

aus der Prüfung der mir in Ihrer Angelegenheit von der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegten Berichte und Aktenauszüge ergibt sich, dass sich sowohl die Stadt als auch die Bezirksregierung mit Ihrem Vorbringen seit 1999 bzw. 2005 intensiv auseinandergesetzt haben. In umfangreichem Schriftverkehr wurde Ihnen von beiden Stellen die Sach- und Rechtslage erläutert, zuletzt mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.06.2007.

Der Rechtsauffassung der Bezirksregierung schließe ich mich an. Ein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Stadt Oberhausen besteht nicht.

Im Auftrag


(Wis mann)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
22.08.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Kopie an: Herrn Schüttler, Innenministerium NRW, Telefax 0211 871 3231
Kopie an: Frau Fettweiß, Bezirksregierung Düsseldorf, Telefax 0211 475 1994

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Nach Ihren Worten zu urteilen, müssen Ihnen falsche oder lückenhafte Informationen vorliegen. Daher erhalten Sie anliegend den Schriftverkehr zu den unbeantworteten Dienstaufsichtsbeschwerden in folgender Reihenfolge:

- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 (31 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12./13./14.12.2005 (30 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 (22 Seiten)
- Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 (21 Seiten)

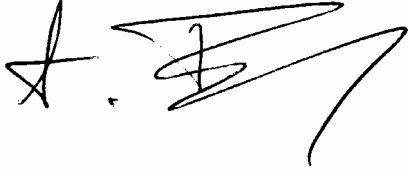
Wie Sie anhand der vorgelegten Dokumente feststellen können, war *ich* es, der der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung die Rechtslage erläutert hat, und nicht umgekehrt. Insbesondere habe ich mehrfach auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, das grundgesetzlich verbriefte Petitionsrecht und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 162/51 hingewiesen. Dem wußten Frau Miriam Tien und Dr. Natascha Linzenich nichts entgegenzusetzen. Auf die Rechtslage hingewiesen, verstummten sie einfach.

Am 21.10.2005 habe ich im Polizeipräsidium Oberhausen an einem Gespräch teilgenommen, das von der Bezirksregierung Düsseldorf (Frau Fettweiß) und vom Innenministerium (Herr Schüttler) angeregt worden war. Dabei ergab sich, daß der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Oberhausen

für das Einschreiten an den Bolzplätzen zuständig ist. Dem hat die Stadt Oberhausen bisher auch nicht widersprochen, da sie ja die Dienstaufsichtsbeschwerden nicht beantwortet hat.

Ich beantrage also, daß Sie die Stadt Oberhausen nun beauftragen, zu den Vorwürfen gegen die Beamten inhaltlich Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns

Anlage: 104 Seiten



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

28. August 2007

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

OAR'in Flader
Telefon 0211 871-2527
Fax 0211 871-162527
flader@im.nrw.de

Kommunalaufsicht
Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

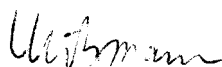
Ihr Schreiben vom 22.08.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die von Ihnen mit Schreiben vom 22.08.2007 vorgelegten Unterlagen waren mir bereits im Wesentlichen bekannt. Es bleibt daher bei meiner Feststellung vom 17.08.2007, wonach - unter Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen der Bezirksregierung Düsseldorf, zuletzt mit Schreiben vom 12.06.2007 - kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen besteht.

Die für die Kommunalaufsicht zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Durchschrift Ihrer weiteren Eingabe vom 22.08.2007 sowie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Wißmann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
(9 ct/min, ggf. abweichende
Preise aus Mobilfunknetzen)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
03.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Ihr Schreiben vom 28.08.2007

Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Wenn Ihnen die vorgelegten Unterlagen bekannt waren, verstehe ich nicht, warum Sie noch nichts unternommen haben, damit wir Antwort bekommen. Es liegen sechs offene Dienstaufsichtsbeschwerden vor.

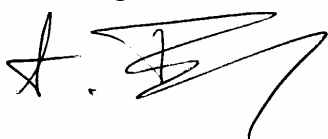
Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.

Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.

Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Oder können Sie meinen Erklärungen irgendwelche Tatsachen entgegensetzen? Ihre Ausführungen sind mir zu allgemein.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

13. September 2007

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.03.05/01-3-3734/07

OAR in Flader
Telefon 0211 871-2527
Fax 0211 871-162527
flader@im.nrw.de

Kommunalaufsicht

Beschwerden gegen div. Beamte der Stadt Oberhausen

Bisheriger Schriftverkehr, zuletzt Ihr Schreiben vom 03.09.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihr Schreiben vom 03.09.2007 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verweise jedoch auf mein abschließendes Schreiben vom 17.08.2007 und bitte, künftig von weiteren Eingaben in derselben Angelegenheit abzusehen. Zudem weise ich vor diesem Hintergrund darauf hin, dass ich künftige Eingaben in der Angelegenheit nicht mehr beantworten werde.

Die für die Kommunalaufsicht zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Durchschrift Ihrer weiteren Eingabe vom 03.09.2007 sowie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Wißmann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

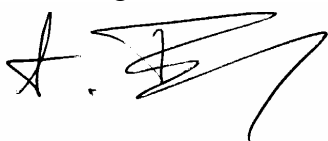
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

2. Zustellung am 27.10.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

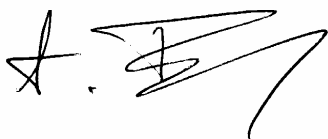
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Der Regierungsvizepräsident

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-2212
Fax: 0211 475-2956
E-Mail: juergen.riesenbeck@brd.nrw.de

Diverse Eingaben

u.a. Ihre wiederholten Zustellungen Ihres Schreibens vom 04.08.2007 („2. Zustellung am 10.09.2007“, „3. Zustellung am 06.10.2007“) und Ihres Schreibens vom 26.06.2007 („4. Zustellung am 26.09.2007“)

Datum: 10.10.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

seit dem ersten Quartal 2005 haben Sie die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde mit diversen Auseinandersetzungen befasst, die Sie als Anlieger eines städtischen Spielplatzes mit der Stadt Oberhausen führen. Daneben waren Beschwerden von Ihnen auch bei weiteren Dezernaten meines Hauses anhängig. Zum Teil führen Sie auch Beschwerde bevollmächtigt von den Eheleuten Heidi und Heinz-Dieter Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen.

In der Sache geht es stets um die Frage, welche Pflichten die Stadt Oberhausen als Betreiberin des jeweiligen Spielplatzes Ihnen bzw. den Eheleuten Geiselbacher gegenüber als Spielplatzanliegern einzuhalten hat und wie sie die Einhaltung der Pflichten zu organisieren hat. Trotz vielfältiger Klärungsversuche mündet der Streit stets in Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden in Bezug auf den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Ihre Eingaben wurden zwar nicht zu Ihrer Zufriedenheit, jedoch nach meiner Auffassung umfassend und hinreichend beantwortet. Durch die von Ihnen vorgenommene Veröffentlichung des Schriftwechsels im Internet kann sich von dieser Tatsache – ebenso wie von Ihrem sonstigen „Agieren“ – jede/r Interessierte/r ein Bild machen.

Auch das Innenministerium hat Ihnen zwischenzeitlich zu den dort von Ihnen für die Eheleute Geiselbacher anhängig gemachten sechs Beschwerden abschließend mitgeteilt, dass es den seit 1999 bzw. 2005 mit der Stadt Oberhausen und meinem Hause geführten Schriftwechsel geprüft habe, diesen für ausreichend erachte und sich der von mir vertretenen Auffassung anschließe. Mit Schreiben vom 13.09.2007 teilt Ihnen das Innenministerium mit, dass es künftige Eingaben in der Angelegenheit nicht mehr beantworten werde. Dies entspricht inhaltlich meinem Schreiben vom 12.06.2007.

Ich nehme Ihre wiederholten „Zustellungen“ bereits beantworteter Vorgänge zum Anlass, Ihnen abschließend folgendes mitzuteilen:

Ich lehne die weitere Bearbeitung Ihrer sich inhaltlich stets wiederholenden Eingaben ab. Es gebietet auch meine Fürsorge und Höflichkeit gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sie nicht mit der Bearbeitung sich ständig wiederholender Vorlagen und Vorwürfe zu befassen. Auf die Möglichkeit, den sachlichen Hintergrund Ihrer Auseinandersetzungen mit der Stadt Oberhausen gerichtlich klären zu lassen, habe ich Sie mit Schreiben vom 12.06.2007 hingewiesen. Meine dort getroffene und begründete Entscheidung, nicht kommunalaufsichtsrechtlich einzugreifen, ist abschließend.

Dem Innenministerium habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

(Riesenbeck)

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Herren Jürgen Büssow/Jürgen Riesenbeck
Regierungspräsident/Regierungsvizepräsident
Telefax 0211 475 2956

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.03.2007 gegen Herrn T.S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.03.2007 gegen Herrn J.R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.04.2007 gegen Herrn R.S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.06.2007 gegen Herrn R.S.

Ihr Schreiben vom 30.10.2007

Sehr geehrter Herr Büssow! Sehr geehrter Herr Riesenbeck!

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich der Stadt Oberhausen und der Bezirksregierung Düsseldorf die Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz kann sich jeder Bürger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Damit war spätestens ab diesem Zeitpunkt klar, daß sich die betroffene Familie Geiselbacher selbst beschwerte, mittels des Bevollmächtigten Bomanns.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Es blieb beim ablehnenden Schreiben vom 13.12.2005. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht (s. o. Punkt 1.).
6. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12.12.2005, 13.12.2005, 14.12.2005, 18.04.2006, 24.04.2006, 15.03.2007, 16.03.2007, 13.04.2007 und 03.06.2007. Auch hier ging keine Antwort der Stadt Oberhausen ein. Hier blieb es ebenfalls beim Schreiben vom 13.12.2005, mit dem eine Beantwortung abgelehnt wurde (s. o. Punkt 2.).

Auch die Beschwerden, bei denen Familie Bomanns selbst betroffen ist (Bolzplatz Roßbachstraße), wurden nicht beantwortet.

Familie Geiselbacher und Familie Bomanns haben bis dato von der Stadt Oberhausen genau die Antwort bekommen, die sie bekommen hätten, wenn sie nicht betroffen wären: nämlich gar keine (s. o. Punkt 3.).

Von der Stadt Oberhausen bekommt man also keine Stellungnahme, wenn man nicht betroffen ist. Und wenn man doch betroffen ist? Richtig: dann bekommt man auch keine Antwort.

7. Ihre Mitarbeiter Miriam Tien, Dr. Natascha Linzenich und Dr. Patrick Ebbing haben bis heute nicht dafür gesorgt, daß die Stadt Oberhausen zu den Beschwerden inhaltlich Stellung nimmt (s. o. das ablehnende Schreiben vom 13.12.2005!).

8. Dr. Linzenich und Miriam Tien wandten als Amtsträger bei der Entscheidung einer Rechtssache geltendes Recht falsch an, zum Vorteil der Stadt Oberhausen und zum Nachteil der Familien Bomanns und Geiselbacher. Sie setzten sich über Artikel 17 des Grundgesetzes, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 162/51 und § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz hinweg. Sie taten dies nicht irrtümlich, sondern mit vollem Wissen.

9. Die Stadt Oberhausen weigerte sich, die Namen der Bereitschaftsbeamten offenzulegen, die nicht am Bolzplatz einschritten. Auch hier verstieß die Stadt gegen geltendes Recht. Miriam Tien und Dr. Linzenich blieben beharrlich untätig und forderten die Stadt nicht zur Preisgabe der Namen auf. Ich habe die Namen inzwischen über ein Gerichtsverfahren ans Licht gebracht. Ich brauchte dazu noch nicht einmal eine Vollmacht der Familie Geiselbacher. Unglaublich: Ihre Mitarbeiterinnen enthielten den *Betroffenen* und *Geschädigten* selbst Daten vor, die jeder Außenstehende erfahren darf! Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sind für Dr. Linzenich und Miriam Tien Fremdwörter.

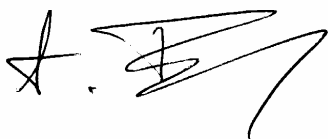
10. Sie, Herr Riesenbeck, fühlen sich als stellvertretender Behördenleiter nun berufen, Ihre Bediensteten in Schutz zu nehmen. Bedienstete wohlgemerkt, die sich nicht an Recht und Gesetz halten (s. o.). Sie sprechen von Fürsorge für Ihre Mitarbeiter. Die betroffenen Bürger klammern Sie aus Ihren Betrachtungen aus. Sie wollen den Eindruck erwecken, Ihre Mitarbeiter seien die Geschädigten und nicht die Familien Geiselbacher und Bomanns.

Sie beschwerten sich darüber, daß ich Ihnen Post zustelle und Sie an unerledigte (s. o. 7.!) Verfahren erinnere. Was wollen Sie mit Ihrem Brief erreichen? Sollen wir freiwillig auf unser grundgesetzlich verbrieftes Petitionsrecht verzichten? Es sind Ihre Bediensteten Dr. Linzenich, Miriam Tien und Dr. Patrick Ebbing, die dem Abschluß unseres Schriftverkehrs im Weg stehen, denn sie fordern die Stadt Oberhausen nicht zur Stellungnahme auf (siehe oben Punkt 2.).

Es steht gar nicht in meiner Macht, den begonnenen Schriftverkehr zu beenden, bevor mir eine inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen vorliegt (die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnt wurde, s. o. Punkt 2.). Mit jedem mißachteten Empfang meiner Anträge laden Ihre Mitarbeiter mehr Schuld auf sich.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

3. Zustellung am 23.11.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

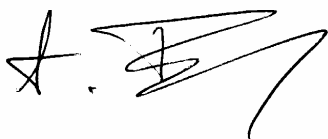
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW
Frau Oberamtsrätin Flader/Frau Ministerialrätin Wißmann
Telefax 0211 871 3355
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

4. Zustellung am 24.12.2007

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

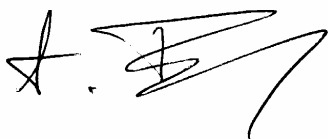
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Westfälische Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Münster
z. H. Frau Monika Wißmann
(bei Ihnen im Hause am 17.01.2008)
Stühmerweg 10
48147 Münster

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.
Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

5. Zustellung am 17.01.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

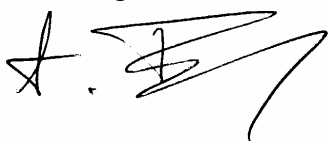
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

6. Zustellung am 15.02.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

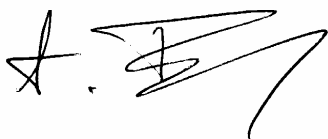
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

7. Zustellung am 14.03.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

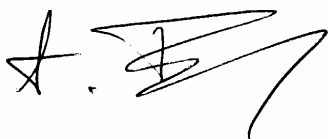
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

8. Zustellung am 12.04.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

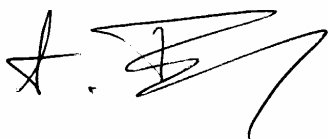
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

9. Zustellung am 10.05.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

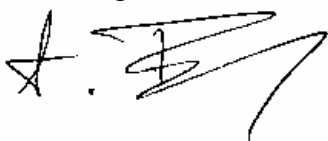
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

10. Zustellung am 10.06.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

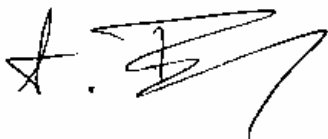
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

11. Zustellung am 24.07.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

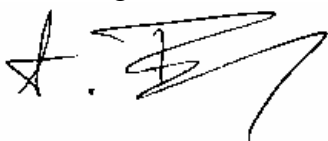
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

12. Zustellung am 03.09.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

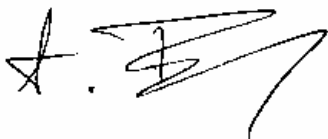
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

13. Zustellung am 29.09.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

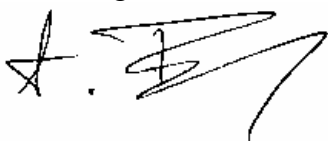
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

14. Zustellung am 27.10.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

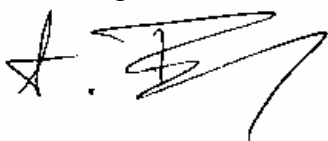
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

15. Zustellung am 21.11.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

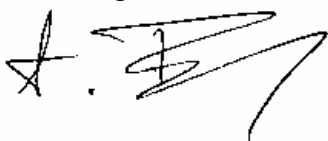
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

16. Zustellung am 20.12.2008

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

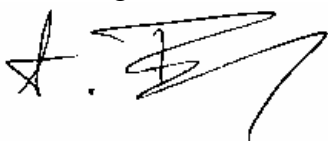
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

17. Zustellung am 22.01.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

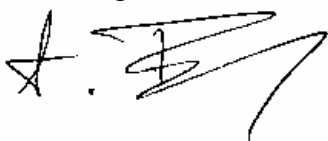
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

18. Zustellung am 22.02.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

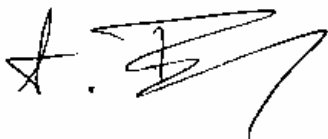
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

19. Zustellung am 13.03.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

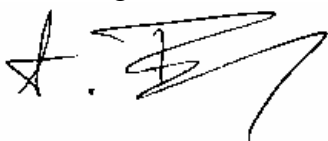
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
26.09.2007
Tel. 0176 51589575

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Innenministerium NRW

Frau Oberamtsrätin Angelika Flader/Frau Ministerialrätin Monika Wißmann

Telefax 0211 871 3355

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.11.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12.12.2005 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 13.12.2005 gegen Herrn J. R.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2005 gegen Herrn H. K.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.04.2006 gegen Herrn R. S.

Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.04.2006 gegen Herrn A. P.

20. Zustellung am 11.04.2009

Ihr Schreiben vom 13.09.2007

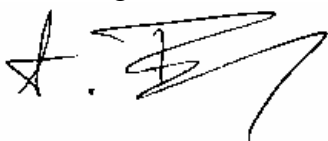
Sehr geehrte Frau Flader! Sehr geehrte Frau Wißmann!

Sie haben es bisher vermieden, sich zu meinen Tatsachenbehauptungen zu äußern:

1. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 162/51) muß eine Dienstaufsichtsbeschwerde sachlich geprüft und dem Petenten die Art ihrer Erledigung mitgeteilt werden.
2. Zu der Beschwerde vom 03.11.2005 teilte mir die Stadt Oberhausen mit Schreiben vom 13.12.2005 mit, ich sei nicht selbst betroffen und daher werde die Beschwerde inhaltlich nicht beantwortet.
3. Damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde also nicht beantwortet, denn die Beantwortung wurde ja abgelehnt, weil ich nicht betroffen sei.
4. Darauf lieferte ich die Ihnen vorliegende Vollmacht der Familie Geiselbacher vom 08.05.2006 nach. Nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz braucht man die Vollmacht nur auf Verlangen nachzuweisen.
5. Trotzdem haben wir die mit Schreiben vom 13.12.2005 abgelehnte inhaltliche Antwort der Stadt Oberhausen nicht bekommen. Damit verstößt die Stadt gegen geltendes Recht.

Welchen oder welche der obigen Punkte (1. - 5.) würden Sie bestreiten? Und wie wollen Sie das begründen?

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns